

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 98

23. Dezember

2025

Inhalt

I. Erklärungen und Stellungnahmen Seite

<u>Herbstvollversammlung</u>	
(3. bis 6. November 2025, Wien)	2
1. Tätige Nächstenliebe ist ein Grundauftrag der Kirche	2
2. Als Christen entschieden gegen Antisemitismus	3
3. Solidarität mit der Kirche in Armenien	3
4. Für eine synodale und missionarische Kirche	4

II. Gesetze und Verordnungen

1. Decretum Generale über die Wertgrenzen gemäß Can. 1292 CIC (Romgrenze)	6
2. Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission („KOO“) – Namensänderung	6
3. Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Zusammenarbeit und Weltkirche („KOO“) – Statuten	7
4. Österreichische Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ – Statuten	10
5. Lehrbefähigungsvorschrift	17

III. Personalia Seite

1. Apostolischer Administrator Mag. Josef Grünwidl – Erzbischof von Wien	22
2. IMABE – Kuratorium	22
3. BPAÖ – Zweiter Leiter	22
4. Katholische Hochschuljugend Österreichs (KHIÖ)	22
5. Zuständigkeit „Synodalität“	22

IV. Dokumentation

1. Botschaft von Papst Leo XIV. zum 40. Weltjugendtag (23. November 2025)	23
2. Botschaft von Papst Leo XIV. zum 59. Weltfriedenstag (1. Jänner 2026)	26
3. Kirchliche Statistik 2024	31

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Herbstvollversammlung **(3. bis 6. November 2025, Wien)**

1. **Tätige Nächstenliebe ist ein** **Grundauftrag der Kirche**

„Die Armen gehören zur Mitte der Kirche“ – Diesen christlichen Grundauftrag hat Papst Leo XIV. mit seinem Lehrschreiben „Dilexi te – Über die Liebe zu den Armen“ betont. Es ist das erste Lehrschreiben im neuen Pontifikat und bildet eine Brücke zum Wirken von Papst Franziskus. Immer muss es der Kirche um die Würde aller Menschen gehen und um den Einsatz gegen die Ursachen, die zu vielfältigen Formen von Armut führen. Neben Verkündigung und Gottesdienst ist konkrete Nächstenliebe in Form des karitativen Wirkens ein Grundvollzug von Kirche auf allen ihren Ebenen.

In Österreich ist der Grundwasserspiegel von Solidarität und Nächstenliebe weiterhin sehr hoch. Er besteht im Engagement von zigtausenden Menschen, die sich selbstlos für andere einsetzen. Viele davon sind in den zahlreichen Caritasorganisationen freiwillig und ehrenamtlich engagiert, und ihre Zahl ist in den letzten Jahren sogar angewachsen. Die neun diözesanen Caritas-Organisationen bilden zusammen mit der Pfarrcaritas und anderen kirchlich-karitativen Initiativen ein dichtes und hochprofessionelles Netz der Hilfe in Österreich und darüber hinaus. Die Caritas hat keine parteipolitischen Agenden. Sie steht von sich her keiner Partei „näher“ oder „ferner“. Ihr Platz ist an der Seite der Armen und all jener, die Hilfe brauchen; ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres Geschlechts.

Es muss allen, die sich für eine sozial gerechte und solidarische Gesellschaft einsetzen, zu denken geben, wenn der Papst Entwicklungen

kritisiert, wonach „praktizierte Nächstenliebe verachtet oder lächerlich gemacht wird“. Leider haben derartige Tendenzen auch in Österreich zugenommen. Wir Bischöfe warnen vor Methoden, die das Vertrauen in die tätige Nächstenliebe und Hilfswerke systematisch untergraben und Menschen gegeneinander aufbringen wollen. Hilfsorganisationen wie die Caritas erbringen im Auftrag der Öffentlichen Hand wertvolle Leistungen für die Allgemeinheit.

Wem das Gemeinwohl ein Anliegen ist, muss sich daher für Sachlichkeit und einen faktenbasierten öffentlichen Diskurs einsetzen, um angesichts der aktuellen großen Herausforderungen im In- und Ausland zu verantwortungsvollen Lösungen zu kommen. Dies gilt nicht zuletzt im Blick auf die multiplen Krisen und eine in Österreich notwendige Budgetkonsolidierung. Sie zu meistern wird nur gelingen, wenn das Miteinander in der Gesellschaft stark bleibt, wenn wir vor allem Menschen in Armut im Auge behalten und wenn alle bereit sind, ihren Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Der Sozialstaat in Österreich muss stark bleiben. Ein wichtiges Ziel von Politik muss es sein, Armut zu verringern und den Druck auf Bedürftige nicht weiter zu erhöhen. Die Hilfe für Menschen in Not darf auch nicht von Herkunft und Religion abhängig gemacht werden. Menschenrechte sind unantastbar und gelten für alle Menschen. Solidarität darf auch nicht an der Staatsgrenze enden. Es ist eine christliche Grundüberzeugung, dass wir eine Menschheitsfamilie bilden und daher durch Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe den Ärmsten in der Welt beistehen müssen.

Mit Papst Leo XIV. sind die österreichischen Bischöfe „überzeugt, dass die vorrangige Option für die Armen eine außerordentliche Erneuerung sowohl in der Kirche als auch in der Gesellschaft bewirkt, wenn wir dazu fähig sind, uns von unserer Selbstbezogenheit zu befreien und auf ihren Schrei zu hören.“ (Dilexi te, Nr. 7)

2.

Als Christen entschieden gegen Antisemitismus

Mit der Konzilserklärung „Nostra Aetate“ („In unserer Zeit“) hat die Katholische Kirche vor 60 Jahren erstmals ein offizielles Dokument beschlossen, in dem das Verhältnis zu den nicht-christlichen Religionen wertschätzend beschrieben wird. Die Erklärung betont das Verbindende mit den anderen Religionen, ohne den eigenen Wahrheitsanspruch zu schmälern. Die Katholische Kirche, so heißt es, lehnt nichts von dem ab, was in den Religionen „wahr und heilig“ ist. Diese Aussage bildet die Grundlage für den interreligiösen Dialog der Kirche und das Gespräch mit dem Judentum.

Von zentraler Bedeutung sind in der Erklärung die Verurteilung des Antisemitismus und Antijudaismus verbunden mit einem Schuldeingeständnis der Kirche. Zugleich wird die bleibende innere Verbundenheit zwischen dem christlichen und jüdischen Glauben festgehalten.

Österreich gedenkt in diesen Tagen der Novemberpogrome vor 87 Jahren. Am 9. November 1938 wurden in einer geplanten Aktion des nationalsozialistischen Regimes im gesamten damaligen „Deutschen Reich“ Synagogen zerstört sowie Jüdinnen und Juden entwürdigt, verfolgt, gefoltert und ermordet. Die Novemberpogrome sind eines der dunkelsten Kapitel unserer Geschichte: Ganz Österreich und besonders Wien waren davon erfasst, wo das blühende Leben einer großen jüdischen Gemeinde buchstäblich unter Schutt und Asche begraben wurde. Die Pogromnacht war aber nur ein Vorbote für die bis heute unfassbare Abgründigkeit der Shoah. Sie brachte Millionen Juden den Tod und die Vernichtung und hatte die vollständige Auslöschung jüdischen Lebens zum Ziel.

Dass Antisemitismus und Antijudaismus auch heute noch nicht überwunden sind, zeigt die hohe Zahl an antisemitischen Vorfällen und Übergriffen auch in Österreich. Sie sind seit dem Krieg Israels gegen die Terrororganisation Hamas stark angestiegen.

Unfassbar hoch ist die Zahl der Toten und Ver-

letzten und das Ausmaß der Zerstörungen vor allem im Gazastreifen. Wir Bischöfe hoffen und beten, dass der brüchige Waffenstillstand endlich zu einem gerechten Frieden für alle Menschen im Heiligen Land führen wird.

Vor allem in den Sozialen Medien tobt noch immer ein hasserfüllter Krieg der Bilder und Worte, der den Antisemitismus hemmungslos befeuert. Die Gesellschaft darf solche antisemitischen Bilder, Worte und Taten nicht hinnehmen, und wir Bischöfe verurteilen sie auf das Schärfste. Es muss in Österreich das friedliche und freie Leben für Menschen jedweder Religion oder Überzeugung gewährleistet sein. Jüdisches Leben muss in Österreich als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft sichtbar möglich und sicher sein. Jeder Antisemitismus baut auf Lüge und Hass auf. Er darf die Herzen nicht wieder vergiften!

Wenn die christlichen Kirchen in Österreich der Novemberpogrome gedenken, dann stehen sie gerade heute verlässlich an der Seite der jüdischen Gemeinden und ihrer Treue im Glauben. Klarer als vor 87 Jahren ist uns Christen heute auch durch die Konzilserklärung „Nostra Aetate“ bewusst, dass im Judentum die Wurzel unseres Glaubens liegt. Wenn der jüdische Glaube an den Einen und Ewigen geschmäht und geschändet wird, verlieren auch wir Christen diesen Ursprung, aus dem wir leben.

3.

Solidarität mit der Kirche in Armenien

Im Rahmen der Vollversammlung der Bischofskonferenz ist es zu einem Treffen mit Orientalisch-orthodoxen Kirchen gekommen, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind. Daran teilgenommen haben Vertreter der Armenisch-apostolischen Kirche (erstmals anerkannt 1903 und 1973 wieder anerkannt), der Syrisch-orthodoxen Kirche (seit 1988 anerkannt) und der Koptisch-orthodoxen Kirche (seit 2003 anerkannt).

Alle drei Kirchen sind so wie die Katholische Kirche auch Mitglieder im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ).

Im Zentrum der Gespräche stand die Situation der drei Kirchen und ihrer Gläubigen in Österreich, aber auch in den Herkunftsändern. Dabei ging es vor allem um die kirchliche Lage in Armenien, das als das älteste christliche Land der Welt gilt. Sehr präsent ist dort die tragische Situation der rund 120.000 Armenier, die vor zwei Jahren aus Berg-Karabach vertrieben wurden und ihre Heimat verloren haben. In Berg-Karabach werden unterdessen Kirchen, Klöster und Friedhöfe systematisch zerstört, um das armenische Christentum und alles, was daran erinnert, auszulöschen.

So wie der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich verfolgt die katholische Bischofskonferenz mit großer Sorge den wachsenden Druck der Regierung auf die Kirche in Armenien. Inzwischen sind dort insgesamt zwei Erzbischöfe (Mikael Ajapahyan und Bagrat Galstanyan), ein Bischof (Mkrtich Proshyan) sowie ein Gemeinddepfarrer (Garegin Arsenyan) verhaftet worden. Erzbischof Mikael Ajapahyan wurde bereits zu zwei Jahren Haft verurteilt, während sich weitere Geistliche in Untersuchungshaft befinden.

Diese Entwicklungen haben bei vielen Gläubigen in Österreich und weltweit tiefe Bestürzung und Schmerz ausgelöst. Die Festnahme, Inhaftierung und Verurteilung höchster kirchlicher Würdenträger erweckt den Anschein, als würde die Religionsfreiheit in Frage gestellt. Wir sind besorgt, dass dieses Vorgehen mit Grundsätzen von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten nicht vereinbar ist. Solche Maßnahmen wirken wie ein willkürlicher und ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit der Kirche und können als Angriff auf die Glaubensgemeinschaft verstanden werden.

Die Armenisch-apostolische Kirche ist die Stimme des Gewissens und der Gesellschaft in Armenien. Sie steht im Dienst des Friedens, der Gerechtigkeit und der Versöhnung. Wo sie ihre prophetische Stimme erhebt, tut sie dies nicht gegen das Volk, sondern für das Wohl und die Würde aller Menschen. Die Kirche muss in dieser Sendung frei und ungehindert wirken können. Wir stehen im Gebet und in geschwisterlicher Solidarität an der Seite unserer armenischen Schwestern und Brüder und bitten Gott um Kraft, Trost und Weisheit in dieser schweren Zeit. Gemeinsam beten wir für die baldige Freilassung der inhaftierten Bischöfe, des Pfarrers und aller betroffenen Geistlichen sowie für Frieden, Einheit und Gerechtigkeit in Armenien.

4. **Für eine synodale und missionarische Kirche**

Die Glaubenswelt der Menschen und das kirchliche Leben hat sich in den letzten Jahren in Österreich, aber auch weltweit stark gewandelt. Das hat nicht nur der von Papst Franziskus initiierte Synodale Prozess deutlich gemacht, der von Papst Leo XIV. fortgeführt wird. Er ist kein Selbstzweck, sondern getragen vom Sendungsauftrag Jesu an alle, die ihm nachfolgen, das Licht des Evangeliums durch die Zeiten hindurch weiterzugeben und zu bezeugen. Jede Generation ist berufen, dafür einen „eigenen Stil der synodalen missionarischen Kirche immer besser zu erlernen und zu entwickeln“, wie Papst Franziskus in der begleitenden Note zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode festhält. Ein nüchterner Blick zeigt, dass die über Jahrhunderte fast selbstverständliche Zugehörigkeit zur „Volkskirche“ in Österreich erodiert. Nach wie vor trägt das dichte Netz von Pfarren, die eine spirituelle Nahversorgung bieten und zum sozialen Zusammenhalt beitragen. Unbestritten gibt es ein schleichendes Verdunsten des Glaubenswissens und ein Abnehmen traditioneller Glaubenspraxis. Aber gleichzeitig zeigt sich eine neue, unerwartete Nachfrage nach einem Weg zum Christsein: 179 Erwachsenentaufen im heurigen Jahr allein in der Erzdiözese Wien sind ein deutlicher Beleg dafür.

Die Sehnsucht nach Sinn und Orientierung angesichts persönlicher und globaler Krisen hat spürbar zugenommen. Auch der Wunsch nach konkret gelebter Nächstenliebe, einer christli-

chen Identität und solider Seelsorge ist deutlich ausgeprägt. Einen festen Sitz im Leben haben Teilnahme und Mitfeier der Sakramente Taufe, Erstkommunion und Firmung. Die allermeisten katholischen Kinder und Jugendlichen besuchen den Religionsunterricht. Lebendige Traditionen entlang des Kirchenjahres bieten vielen Menschen Heimat, und die Kirche wird als Trägerin von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und sozial-karitativen Einrichtungen geschätzt. Das alles bietet viele Ansatzpunkte für eine synodale und missionarische Kirche, die den unterschiedlichen Lebenswelten der Menschen nahe sein will. Es gibt dazu immer mehr Initiativen einer missionarischen Seelsorge, um Menschen im Leben und Glauben vertiefend zu begleiten:

Die Aktion „Denk Dich Neu“ sucht auf kreative Art und Weise den Kontakt mit jungen Menschen – u.a. durch die gut angenommene Festivalseelsorge. Gastfreundliche „Alpha“-Glaubenskurse, die in London entwickelt wurden, gibt es in fast allen Diözesen. In der Wiener Akademie für Dialog und Evangelisation werden „Mission Possible“-Kurse angeboten, die zu einem zeitgemäßen Zeugnis des Glaubens befähigen. Die Initiative „Österreich der runden und eckigen Tische“ will den Dialog und die Begegnung zwischen Andersdenkenden fördern. Dies ist eine Auswahl mutmachender Beispiele für ein synodal-missionarisches Bewusstsein, das weiter zunehmen muss, damit nach Abbrüchen und Umbrüchen echte christliche Aufbrüche wachsen können.

II. Gesetze und Verordnungen

1. **Decretum Generale über** **die Wertgrenzen gemäß Can. 1292 CIC** **(Romgrenze)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Sommervollversammlung von 16. bis 18. Juni 2025 das „Decretum Generale über die Wertgrenzen gemäß Can. 1292 CIC („Romgrenze“)“ in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Das Dikasterium für die Bischöfe hat für diesen Beschluss mit Schreiben vom 4. September 2025 die *recognitio* erteilt und nachfolgend angeführtes Dekret erlassen.

Prot. N. 735/2005

Dicasterium pro Episcopis

AUSTRIAЕ

**De Conferentiae Episcoporum
decreti generalis recognitione**

DECRETUM

Exc.mus P.D. Franciscus LACKNER, O.F.M., Conferentiae Episcoporum Austriae Praeses, ipsius Conferentiae nomine, ab Apostolica Sede postulavit ut summa maxima et summa minima bonorum alienandorum (can. 1292 § 1, Codicis Iuris Canonici), a conventu plenario Conferentiae ad normam iuris adprobatae, rite recognoscerentur.

Dicasterium pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 110 Constitutionis Apostolicae “Praedicate Evangelium” tributarum et collatis consiliis cum Dicastero pro Clericis, propositas summas ratas habet, id est:

- EUR 5.000.000,00 summam maximam
- EUR 120.000,00 summam minimam.

Quapropter, eadem norma, modis ac temporibus ab ipsa Conferentia statutis, promulgari poterit.

Datum Romae ex Aedibus Dicasterii pro Episcopis, die 4 mensis Septembris anno 2025.

+ Ilson de Jesus Montanari

A Secretis

Joannes Kovač

Subsecretarius

Decretum Generale über **die Wertgrenzen gem. can. 1292 CIC** **(„Romgrenze“)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer ordentlichen Vollversammlung von 16. bis 18. Juni 2025 die obere Wertgrenze bei Veräußerung von Kirchenvermögen im Sinne can. 1292 CIC auf EUR 5.000.000,- (5 Mio.) und die untere Wertgrenze im Sinne can. 1292 CIC auf EUR 120.000,- festgesetzt.

2. **Koordinierungsstelle der** **Österreichischen Bischofskonferenz** **für internationale Entwicklung und** **Mission („KOO“) – Namensänderung**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Herbstvollversammlung von 3. bis 6. November 2025 beschlossen, dass der Name der „Koordinierungsstelle der Österreichischen Bi-

schofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission“ geändert wird in „Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Zusammenarbeit und Weltkirche“ und dass innerhalb des Statuts entsprechende sprachliche Anpassungen vorgenommen werden, um Konsistenz zu wahren.

3. **Koordinierungsstelle der** **Österreichischen Bischofskonferenz** **für internationale Zusammenarbeit** **und Weltkirche („KOO“) –** **Statuten**

1 **Rechtsform und Sitz**

Die KOO ist eine unselbständige Facheinrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz. Sitz der KOO ist Wien.

2 **Zweck**

Die KOO ist einerseits die Fachstelle der Österreichischen Bischofskonferenz im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Weltkirche.

Die KOO erfüllt andererseits die Aufgaben einer Interessenvertretung, die auch der Vernetzung, Koordination und Qualitätssicherung der im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Weltkirche tätigen kirchlichen Einrichtungen dient.

Die KOO nimmt somit die im Folgenden angeführten Aufgaben wahr:

2.1 **Fachstelle der Österreichischen** **Bischofskonferenz**

- Aufbereitung von Informationen über die

Arbeit der KOO und die in der Interessenvertretung betreuten Mitglieder sowie über relevante entwicklungspolitische und weltkirchliche Themenbereiche;

- Förderung des entwicklungspolitischen Engagements der Katholischen Kirche in Österreich; Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten der KOO und der in der Interessenvertretung betreuten Mitglieder;
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben im Bereich der Entwicklungspolitik oder mit Auswirkungen auf Entwicklung und Weltkirche in Abstimmung mit dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Ausarbeitung von Positionen und Empfehlungen zu politischen Initiativen;
- Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der Bischöflichen Kommission für Weltmission und Sorge für die Umsetzung ihrer Vorgaben;
- Sekretarielle Betreuung des Missionsrates der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Vertretung der Anliegen der Fachstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden gegenüber den im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Weltkirche tätigen staatlichen Organisationen sowie in nationalen und internationalen Netzwerken;
- Medienarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben der KOO.

2.2 **Interessenvertretung der Mitglieder, Vernetzung, Koordination und Qualitätssicherung**

- Fachliche Unterstützung der in der Interessenvertretung vernetzten Mitglieder;
- Förderung des Austausches, der Abstimmung und der Kooperation zwischen den Mitgliedern;
- Koordination der Anwaltschafts-, Bildungs- und Missionsarbeit, des öffentlichen Auftritts, der Projektpolitik und der Spendenakquise;
- Vertretung der Anliegen der in der Interessenvertretung vernetzten Mitglieder in Absprache mit dem Vorsitzenden gegenüber den im Bereich der internationalen Zu-

sammenarbeit und Weltkirche t tigen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie in  sterreichweiten Netzwerken;

- Beratung  ber und Erarbeitung von Standards zur Verbesserung der Qualit t und die Abstimmung untereinander;
-  berpr fung der Umsetzung der Qualit t-standards in den Organisationen;
- Beratung  ber und Erarbeitung von Positionen zu Fachthemen;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit nationalen und internationalen Initiativen und Einrichtungen im Bereich der Weltkirche und Entwicklung (insbesondere der CIDSE, der Internationalen Arbeitsgemeinschaft f r Entwicklung und Solidarit t);
- Vernetzung mit anderen christlichen Einrichtungen und F hren des Dialogs mit gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen.

3 Organisation der Fachstelle

3.1 Der Vorsitzende

Der bisch fliche Referent f r Weltkirche in der  sterreichischen Bischofskonferenz ist Vorsitzender der KOO. Er vertritt die Interessen und Anliegen der KOO in der  sterreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb der KOO. Er repr sentiert die KOO und vertritt ihre Anliegen nach au en.

3.2 Leitung und Personal

Die Fachstelle wird durch einen Leiter geleitet. Er ist auch Referent f r Internationale Zusammenarbeit und Weltkirche in der  sterreichischen Bischofskonferenz. Die Anstellungen des Leiters und der Dienstnehmer erfolgen gem  ss den Statuten der  sterreichischen Bischofskonferenz. Der Generalsek r t r der  sterreichischen Bischofskonferenz nimmt die Diensthoheit  ber den Leiter der KOO, dieser  ber die in der KOO t tigen Mitarbeiter wahr.

3.3

Aufgaben des Leiters

- Vertretung der Interessen der KOO nach au en in Absprache mit dem Vorsitzenden;
- Leitung der KOO und F hrung der laufenden Gesch fte;
- Erstellung des Budgetentwurfs und der Jahresabrechnung;
- Verantwortung f r die Einhaltung des Budgets;
- Festlegung der j hrlichen Arbeitsschwerpunkte der KOO-Fachstelle nach Konsultation der in der Interessenvertretung vernetzten Mitglieder in Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Generalsek r t r der  sterreichischen Bischofskonferenz;
- Erstellung eines Jahresberichtes  ber die T tigkeiten der KOO und der in der Interessenvertretung vernetzten Mitglieder;
- Enge Zusammenarbeit mit den und Betreuung der in der Interessenvertretung vernetzten Mitglieder;
- Sekretarielle Betreuung des Missionsrates der  sterreichischen Bischofskonferenz und Abstimmung der jeweiligen Aktivit ten.

4

Finanzierung, Gebarung und Buchpr fung

4.1 Budget

Die KOO wird von der  sterreichischen Bischofskonferenz finanziert.

Der Leiter erstellt den Budgetentwurf und legt ihn dem Generalsekretariat der  sterreichischen Bischofskonferenz vor.

4.2 Jahresabrechnung

Der Leiter erstellt die Jahresabrechnung und legt sie dem Generalsekretariat der  sterreichischen Bischofskonferenz zur Genehmigung vor.

4.3 Zeichnungsberechtigung für Bankkonten

Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.

4.4 Überprüfung der Gebarung

Die Finanzgebarung der KOO unterliegt der jederzeitigen Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Das Budgetjahr der KOO beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

5 Organisation der Interessenvertretung, Vernetzung, Koordination, Qualitätssicherung und Interessenvertretung

Neben ihrer Eigenschaft als Fachstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Zusammenarbeit und Weltkirche erfüllt die KOO die Aufgabe einer Interessenvertretung, die auch der Vernetzung, Koordination und Qualitätssicherung der in diesem Bereich tätigen kirchlichen Einrichtungen dient.

Die Organisation der Interessenvertretung wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Leiter nach Absprache mit den Mitgliedern schriftlich zu erlassen ist.

Die Ordnung hat die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Mitglieder sind die in Österreich ansässigen in den Bereichen Internationale Zusammenarbeit und Weltkirche tätigen kirchlichen Organisationen, die der Aufsicht eines Diözesanbischofs bzw. der Österreichischen Bischofskonferenz unterliegen (ausgenommen Pfarren) sowie „Kirche in Not“ und Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich.

Im Folgenden sind einige mögliche Tätigkeitsfelder der Mitglieder beispielhaft angeführt:

- Unterstützung weltkirchlicher Tätigkeit und pastoraler Arbeit außerhalb Österreichs/der EU
- Entwicklungszusammenarbeit und/oder humanitäre Hilfe im Sinne des DAC der OECD
- Mildtätige Hilfe in EU-Ländern außerhalb Österreichs
- Entwicklungspolitische Inlandsarbeit in Österreich
- Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche von der KOO zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (vgl. Punkt 2.2 oben) je nach Verfügbarkeit unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, die Anliegen der KOO aktiv mitzutragen und diese zu unterstützen.
- Die Mitglieder unterstützen die Österreichische Bischofskonferenz im Auswahlprozess für die Leitung der KOO.
- Die Mitglieder haben ihre Aktivitäten mit den Bestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz in Einklang zu bringen.
- Die Mitglieder haben die Qualitätsprüfung ihrer Einrichtung durch die KOO zu ermöglichen.
- Die Mitglieder unterliegen der Aufsicht der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz, soweit keine diözesane Aufsicht oder die Kontrolle durch eine höherrangige Instanz erfolgt.
- Der bischöfliche Referent für Weltkirche hat in den Sitzungen Sitz und Stimme sowie ein Vetorecht.

6 Schlussbestimmungen

6.1

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Änderungsvorschläge werden über den Refeatsbischof nach Konsultation der Interessenver-

tretung bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

6.2

Die in diesen Statuten – allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit – gewählte männliche Form bezieht da, wo es sinngemäß möglich ist, auch die weibliche Form ein.

6.3

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Herbstvollversammlung von 3. bis 6. November 2025 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Statuten der „Koordinierungsstelle für Internationale Zusammenarbeit und Weltkirche („KOO“)“ in der vorgelegten Fassung beschlossen. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

(2)

Pax Christi Österreich ist eine Rechtsperson nach kanonischem Recht und genießt auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3)

Der Sitz von Pax Christi Österreich ist in Linz. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, sowie auch international im Sinn des Zwecks (§ 2). Pax Christi Österreich kann Landesgruppen ohne Rechtspersönlichkeit errichten, die sich eigene Richtlinien geben. Diese müssen mit den Zielen von Pax Christi Österreich übereinstimmen.

(4)

Pax Christi Österreich ist als österreichische Sektion Mitglied der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ gemäß Art 3 § 2 der Statuten von Pax Christi International. „Pax Christi International“ ist eine juristische Person mit Sitz in Brüssel (Belgien).

§ 2 – Zweck

4. Österreichische Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ – Statuten

§ 1 – Natur, Rechtspersönlichkeit und Sitz

(1)

Die Österreichische Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ (in weiterer Folge „Pax Christi Österreich“) wurde im Jahr 1962 auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom Erzbischof von Wien als Kirchliches Institut errichtet und untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz.

(2)

Die Tätigkeit von Pax Christi Österreich ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 – Ideelle Mittel (Tätigkeiten)

(1)

Die Umsetzung der unter § 2 genannten Zwecke erfolgt insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

a.

Unterstützung von und Mitarbeit an Projekten der Friedensförderung und der gewaltfreien Konfliktbeilegung im In- und Ausland;

b.

Organisation und Durchführung von diesbezüglichen Veranstaltungen;

c.

Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Anliegen und Positionen der katholischen Friedensbewegung und deren Umsetzung in Politik und Gesellschaft;

d.

Erarbeitung von Informationsmaterial zur katholischen Friedensbewegung;

e.

Publikationstätigkeit, sowie Betrieb einer Website und eines Social-Media Auftritts;

f.

Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz und anderer Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich, sowie gegebenenfalls Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;

(2)

Pax Christi Österreich kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes eines Dritten bedienen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken von Pax Christi Österreich anzusehen ist.

§ 4 – Materielle Mittel

(1)

Die Umsetzung der unter § 2 angeführten Zwecke wird finanziert durch:

a.

Förderungen der Österreichischen Bischofskonferenz, sowie gegebenenfalls anderer kirchlicher Rechtsträger;

b.

Mitgliedsbeiträge;

c.

Freiwillige Zuwendungen, Spenden und Subventionen natürlicher und juristischer Personen;

d.

Förderungen der Öffentlichen Hand;

e.

Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen;

f.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Zins- und Wertpapiererträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);

g.

Einnahmen aus Publikationen.

(2)

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Gesammelte Spendenmittel sind ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 5 – Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft bei Pax Christi Österreich steht natürlichen Personen mit einem christlichen Glaubensbekenntnis offen, die sich zu den Zwecken und Zielen von Pax Christi Österreich bekennen. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft nicht-katholischer Christen ist darauf zu achten, dass der katholische Charakter von Pax Christi Österreich gewahrt bleibt, weshalb die Mehrheit der Mitglieder katholisch sein muss.

(2)

Besteht am Wohnsitz des prospektiven Mitglieds eine Landesgruppe, ist die Mitgliedschaft bei Pax Christi Österreich über den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche der jeweiligen Landesgruppe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand von Pax Christi Österreich. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3)

Besteht am Wohnsitz des prospektiven Mitglieds keine Landesgruppe, kann die Mitgliedschaft direkt beim Vorstand von Pax Christi Österreich beantragt werden, der auch über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4)

Die Mitgliedschaft bei Pax Christi Österreich endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung von Pax Christi Österreich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutenmäßigen Pflichten – insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags – über einen fortgesetzten Zeitraum nicht nachkommt, oder sein Verhalten dem Ansehen von Pax Christi Österreich zum Nachteil gereicht.

(5)

Die Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeit von Pax Christi Österreich umfassend informiert zu werden, und an allen Veranstaltungen von Pax Christi Österreich teilzunehmen. Bei der Generalversammlung sind sie teilnahme- und stimmberechtigt.

(6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten, sowie ihr Handeln an den Zielen von Pax Christi Österreich auszurichten. Sie sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. In besonders begründeten Fällen

kann von der Einhebung eines Mitgliedsbeitrags abgesehen werden.

(7)

Für die über eine Landesgruppe beigetretenen Mitglieder (vgl. Abs 2), wird der Mitgliedsbeitrag stellvertretend für Pax Christi Österreich durch den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche der jeweiligen Landesgruppe eingehoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zweckgebunden für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Landesgruppe zu verwenden.

§ 6 – Organe

Die Organe von Pax Christi Österreich sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kommissionen.

§ 7 – Generalversammlung**(1)**

Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von Pax Christi Österreich. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen des Präsidenten, auf Beschluss des Vorstands, oder auf Antrag von zumindest 10% der Mitglieder statt.

(2)

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand (in Person des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin) alle Mitglieder von Pax Christi Österreich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, sowie der geplanten Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung mittels E-Mail ist zulässig. Aus besonderen Gründen kann eine Generalversammlung auf Beschluss des Vorstands auch virtuell stattfinden.

(3)

Jedes anwesende Mitglied von Pax Christi Österreich, sowie die Mitglieder des Vorstands verfügen über jeweils eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Statuten.

(4)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, beziehungsweise im Fall der Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(5)

Der Generalversammlung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

a.

Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms von Pax Christi Österreich;

b.

Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Landesgruppen und der Kommissionen;

c.

Beschlussfassung über Budget und Jahresabrechnung;

d.

Wahl sowie gegebenenfalls Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, sowie seiner bzw. ihrer beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für eine Funktionsperiode von vier Jahren. Nach Möglichkeit sollen unter diesen drei Personen beide Geschlechter vertreten sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

e.

Bestellung sowie gegebenenfalls Abberufung des geistlichen Assistenten bzw. der geistlichen Assistentin auf Vorschlag des Vorstands. Der geistliche Assistent bzw. die geistliche Assistentin hat die Zustimmung seines bzw. ihres Diözesanbischofs einzuholen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

f.

Bestellung sowie gegebenenfalls Abberufung der Kontaktperson zu Pax Christi International auf Vorschlag des Vorstands.

g.

Errichtung von Landesgruppen (ohne Rechtspersönlichkeit), sowie Genehmigung von deren Richtlinien;

h.

Ausschluss von Mitgliedern;

i.

Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

j.

Beschlussfassung über Änderung der Statuten und gegebenenfalls der Geschäftsordnung.

(6)

Über jede Sitzung der Generalversammlung ist Protokoll zu führen und binnen zwei Monaten allen Mitgliedern zuzustellen bzw. zu veröffentlichen. Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin.

§ 8 – Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:

a.

Der Präsident bzw. die Präsidentin;

b.

Die beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen;

c.

Der geistliche Assistent bzw. die geistliche Assistentin;

d.

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin;

e.

Die Kontaktperson zu Pax Christi International;

f.

Bis zu einer weitere, vom Vorstand kooptierte Person.

Alle Mitglieder des Vorstands müssen katholisch sein.

Den Sitzungen des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht beigezogen werden.

(2)

Der Vorstand ist das Leitungsorgan von Pax Christi Österreich. Ihm kommen all jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

a.

Führung der Geschäfte von Pax Christi Österreich;

b.

Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;

c.

Einrichtung eines geeigneten Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

d.

Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;

e.

Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms von Pax Christi Österreich zur Vorlage an die Generalversammlung, sowie dessen Umsetzung;

f.

Erstellung von Budget und Jahresabrechnung (durch den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin);

g.

Bestellung sowie gegebenenfalls Abberufung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin. Bei der Beschlussfassung kommt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin selbst kein Stimmrecht zu. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

h.

Vorschlag an die Generalversammlung für die Bestellung des geistlichen Assistenten bzw. der geistlichen Assistentin;

i.

Vorschlag an die Generalversammlung für die Bestellung der Kontaktperson zu Pax Christi International;

j.

Gegebenenfalls Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen nach dem genehmigten Dienstpostenplan;

k.

Sorge um die Einhaltung der Statuten, sowie der vertraglichen Verpflichtungen und finanziellen Rahmenbedingungen;

l.

Verwaltung des Vermögens;

m.

Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Pax Christi Österreich betreffenden Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz;

n.

Tätigkeit als Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Pax Christi Österreich;

o.

Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Kommissionen.

(3)

Der Vorstand kommt zumindest dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen auf Verlangen entweder des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von zumindest zwei anderen Vorstandsmitgliedern. Sitzungen des Vorstands können auch virtuell stattfinden. Über die Art der Abhaltung entscheidet der Vorstand.

(4)

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder in seinem bzw. ihrem Auftrag vom Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin einberufen. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder zumindest vier Wochen im Voraus unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Bitte um die Einbringung von Tagesordnungspunkten einzuladen. Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzubringen, danach wird die Tagesordnung ausgeschickt.

(5)

Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

(6)

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstands-

mitglieds durch Abberufung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger wirksam.

§ 9 – Besondere Rechte und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1)

Der Präsident bzw. die Präsidentin repräsentiert und vertritt Pax Christi Österreich nach außen, sowie im Rechtsverkehr (Alleinvertretung). Im Verhinderungsfall sind die beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen jeweils alleine vertretungsberechtigt. Andere Personen sind grundsätzlich nicht vertretungsbefugt. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann aber nach Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis erteilen.

(2)

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3)

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt die Tagesgeschäfte von Pax Christi Österreich und ist für die Einladung zu Sitzungen und die Protokollführung verantwortlich. Er hält darüber hinaus den Kontakt zu allen relevanten Stellen und Einrichtungen. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin kann ehrenamtlich, oder – sofern budgetär gedeckt – hauptamtlich tätig sein. Im Fall der Hauptamtlichkeit wird die Diensthoheit gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz durch ihre zuständigen Organe wahrgenommen.

(4)

Die Kontaktperson zu Pax Christi International ist zuständig für die Aufrechterhaltung des Kontakts zur internationalen Ebene und fungiert als offizieller Vertreter von Pax Christi Österreich bei Treffen von Pax Christi International.

§ 10 – Kommissionen**(1)**

Zur Bearbeitung bestimmter Agenden, oder Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen mit einem bestimmten Arbeitsauftrag einsetzen. Kommissionen können entweder dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit eingesetzt werden.

(2)

Der bzw. die Vorsitzende und bis zu drei Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand bestellt. Die Kommissionen können darüber hinaus bis zu vier weitere Mitglieder kooptieren.

(3)

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4)

Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin übermittelt wird.

(5)

Der bzw. die Kommissionsvorsitzende berichtet regelmäßig an den Vorstand. Er bzw. sie kann zur Berichterstattung in den Vorstand oder zur Generalversammlung eingeladen werden.

(6)

Der Vorstand kann jederzeit die Auflösung einer Kommission beschließen. Auf bestimmte Zeit eingesetzte Kommissionen enden zudem mit Ablauf dieser Zeit.

§ 11 – Finanzgebarung**(1)**

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin erstellt den Budgetentwurf, der nach seiner Beschlussfassung im Vorstand von der Generalversammlung zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz vorzulegen ist.

(2)

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin erstellt die Jahresabrechnung, die nach ihrer Beschlussfassung im Vorstand der Österreichischen Bischofskonferenz zu übermitteln ist.

(3)

Die Zeichnung für Bankkonten erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin (bzw. im Fall der Verhinderung einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4)

Die Finanzgebarung von Pax Christi Österreich unterliegt der Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 12 – Schlussbestimmungen**(1)**

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Beschlussfassung in der Generalversammlung, sowie der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

(2)

Die Auflösung von Pax Christi Österreich bedarf eines Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz. Bei Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Österreichischen Bischofskonferenz mit der zwingenden Auflage zu übertragen, es ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.

(3)

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung von 3. bis 6. November 2025 genehmigt und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Vorhergehende Statuten von Pax Christi Österreich treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

5.
Lehrbefähigungsvorschrift –
Lehrbefähigung zur Erteilung
des katholischen Religionsunterrichtes
an Schulen im Sinne des SchOG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes im Sinne von § 4 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz, BGBI. Nr. 190/1949 idgF, sowie von Art. I § 3 Abs. 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962, BGBI. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich ist bei Erfüllung der in der vorliegenden Lehrbefähigungsvorschrift genannten Erfordernisse gegeben.

(2)

§ 4 Abs. 2 RelUG differenziert zwischen „Befähigung“ und „Ermächtigung“ zur Erteilung des Religionsunterrichts. Die Befähigung wird mit der vorliegenden Lehrbefähigungsvorschrift geregelt, die Ermächtigung betrifft die missio canonica. Diese wird vom Ortsordinarius auf Grundlage von cc 804 und 805 CIC sowie der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen erteilt.

(3)

Unterschieden wird zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Lehrbefähigung.

(4)

Die ordentliche Lehrbefähigung liegt bei nachweislicher Erfüllung der in den §§ 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen vor.

(5)

Der Ortsordinarius bzw. die von ihm beauftragten diözesanen Ämter können in besonders begründeten Ausnahmefällen – vor allem, wenn und solange nicht ausreichend ordentlich befähigte Personen zur Verfügung stehen – Personen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 2 bzw. 3 erfüllen, für befähigt erklären (außerordentliche Lehrbefähigung).

(6)

Ausländische Studienabschlüsse befähigen zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit im Wege der Berufsanerkennung oder Nostrifizierung von den zuständigen staatlichen Einrichtungen festgestellt wird.

(7)

Die gehaltmäßige Einstufung richtet sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen.

**§ 2 Ordentliche Lehrbefähigung
für die Primarstufe**

Die ordentliche Lehrbefähigung für die Primarstufe setzt den erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Studien voraus:

a.

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe inklusive eines im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums absolvierten Schwerpunktes für katholische Religion im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten

b.

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach katholische Religion und Spezialisierung katholische Religion Primarstufe.

c.

Bachelor- und Masterstudium katholische Religionspädagogik, solange das Studium dienstrechlich als Zuordnungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist

d.

Hochschullehrgang für den Religionsunterricht, solange das Studium dienstrechlich als Zuordnungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist.

§ 3 Ordentliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe

(1)

Die ordentliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe setzt den erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Studien voraus:

a.

Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, wobei eines der beiden absolvierten Unterrichtsfächer katholische Religion ist

b.

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach katholische Religion und der Spezialisierung katholische Religion

c.

Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in anderen Unterrichtsfächern und Erweiterungsstudium Unterrichtsfach katholische Religion

d.

Bachelor- und Masterstudium katholische Religionspädagogik, solange das Studium dienstrechlich als Zuordnungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist

e.

Diplomstudium katholische Fachtheologie, solange das Studium dienstrechlich als Zuord-

nungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist.

(2)

Die ordentliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I kann darüber hinaus durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Primarstufe erworben werden, sofern im Bachelor- und Masterstudium der Schwerpunkt katholische Religion im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie ein Erweiterungsstudium auf den angrenzenden Altersbereich im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert wurden.

§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1)

Die Lehrbefähigungsvorschrift tritt aufgrund des Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz vom 3. bis 6. November 2025 und Veröffentlichung im Amtsblatt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2)

Lehrpersonen, die die Lehrbefähigung nach den §§ 2 – 4 der Lehrbefähigungsvorschrift vom 1.1.2009 (Anhang A) besitzen, gelten weiterhin als befähigt zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts. Hinsichtlich der ordentlichen Lehrbefähigung gilt dies jedoch nur, sofern sie die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 11 oder 12a2 (§ 90d Abs. 2 VBG bzw. Anlage Art. II zum LDG 1984) erfüllen.

(3)

Lehrpersonen, die die Lehrbefähigung nach den §§ 2 – 4 der Lehrbefähigungsvorschrift vom 1.5.2018 (Anhang B) besitzen, gelten weiterhin als befähigt zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts. Hinsichtlich der ordentlichen Lehrbefähigung gilt dies jedoch nur, sofern sie die Zuordnungsvoraussetzungen für das Schema pd (§ 38 VBG bzw. § 3 LVG) zur Gänze erfüllen.

(4)

Für den Einsatz in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gilt der Abschluss des Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe bzw. Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung als Befähigung, sofern und solange nach den staatlichen Regelungen der Abschluss des Bachelorstudiums als Zuordnungsvoraussetzung für den entsprechenden Einsatz ausreichend ist.

e.

den Diplomgrad „Magister der Theologie“ der fachtheologischen Studienrichtung (Universitätsgesetz 2002).

§ 3 Außerordentliche Lehrbefähigung für Pflichtschulen

(1)

Die außerordentliche Lehrbefähigung für Pflichtschulen setzt den erfolgreichen Erwerb eines Lehramtes an einer Pädagogischen Akademie bzw. an einer Pädagogischen Hochschule sowie die Absolvierung einer entsprechenden von der ÖBIKO anerkannten Zusatzausbildung voraus.

(2)

Ebenfalls als außerordentliche Lehrbefähigung gelten:

a.

der Abschluss des Seminars für Kirchliche Berufe in Wien und

b.

der Abschluss des Bachelorstudiums der Katholischen Religionspädagogik an katholischen Fakultäten, Universitäten und Hochschulen.

§ 2 Ordentliche Lehrbefähigung für Pflichtschulen

(1)

Die ordentliche Lehrbefähigung für Pflichtschulen setzt den erfolgreichen Abschluss der wissenschaftlichen Berufsvorbildung voraus.

(2)

Der erfolgreiche Abschluss der wissenschaftlichen Berufsvorbildung einschließlich der allgemeinen pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung ist nachzuweisen durch:

a.

Diplompädagoge/-pädagogin für das Lehramt für katholische Religion an einer bestimmten Schulart (Akademienstudiengesetz)

b.

Bachelor of Education für das Lehramt für katholische Religion an einer bestimmten Schulart (Hochschulgesetz)

c.

Lehramt für katholische Religion an einer bestimmten Schulart (RPA, RPI)

d.

die ordentliche Lehrbefähigung für mittlere und höhere Schulen (vgl. § 4)

§ 4 Ordentliche Lehrbefähigung für mittlere und höhere Schulen

(1)

Die ordentliche Lehrbefähigung für mittlere und höhere Schulen setzt den erfolgreichen Abschluss der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie die Absolvierung des Unterrichtspraktikums voraus.

(2)

Der erfolgreiche Abschluss der wissenschaftlichen Berufsvorbildung einschließlich der allgemeinen pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung ist durch einen der folgenden akademischen Grade bzw. Abschlüsse nachzuweisen:

a.

„Magistra / Magister der Theologie“ der Katholischen Religion – Unterrichtsfach (Universitätsgesetz 2002)

b.

„Magistra / Magister der Theologie“ der Katholischen Religionspädagogik (Universitätsgesetz 2002)

c.

„Magister der Philosophie“, „Magister der Naturwissenschaften“, „Magister der Künste“ eines Studienzweiges für das Lehramt an höheren Schulen in Verbindung mit einem absolvierten Erweiterungsstudium im Fach Theologie (Universitätsgesetz 2002)

d.

Entsprechende Diplomgrade im Sinne von § 66 Abs.1 Universitätsstudiengesetz bzw. § 35 Allgemeines Hochschulstudiengesetz.

(3)

Die Absolvierung des Unterrichtspraktikums im Sinne des UPG ist durch Vorlage des entsprechenden Zeugnisses nachzuweisen.

b.

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach kath. Religion und der Spezialisierung Religion Primarstufe

c.

Bachelor- und Masterstudium kath. Religionspädagogik, sofern das Studium dienstrechtlich als Zuordnungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist und im Curriculum mindestens 30 EC für den Unterricht in der Primarstufe enthalten sind

**§ 3 Ordentliche Lehrbefähigung
für die Sekundarstufe**

(3)

Die ordentliche Lehrbefähigung für die gesamte Sekundarstufe setzt den erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Studien voraus:

a.

Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, wobei eines der beiden absolvierten Unterrichtsfächer katholische Religion ist

b.

Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in anderen Unterrichtsfächern und Erweiterungsstudium Unterrichtsfach katholische Religion

c.

Bachelor- und Masterstudium katholische Religionspädagogik, sofern das Studium dienstrechtlich als Zuordnungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen ist

d.

Diplomstudium katholische Fachtheologie in Verbindung mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 3 Z 2 und 3 VBG

**Anhang B – Auszug aus der Lehrbefähigungs-
vorschrift vom 1. Mai 2018**

**§ 2 Ordentliche Lehrbefähigung
für die Primarstufe**

Die ordentliche Lehrbefähigung für die Primarstufe setzt den erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Studien voraus:

a.

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe inklusive eines im Rahmen des Bachelorstudiums absolvierten Schwerpunktes für katholische Religion im Ausmaß von mindestens 60 EC

(4)

Die ordentliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I kann darüber hinaus durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Primarstufe erworben werden, sofern im Bachelorstudium der Schwerpunkt Religion im Ausmaß von mindestens 60 EC absolviert wurde und eine Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Masterstudium, das insgesamt 90 EC umfasste, erfolgte.

**§ 4 Außerordentliche Lehrbefähigung
für die Primarstufe**

Die außerordentliche Lehrbefähigung für die Primarstufe setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Primarstufe sowie einer von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannten Zusatzausbildung für katholische Religion voraus.

III. Personalia

1. **Apostolischer Administrator** **Mag. Josef Grünwidl –** **Erzbischof von Wien**

Papst Leo XIV. hat Mag. Josef GRÜNWIDL, derzeit Apostolischer Administrator der Erzdiözese Wien, am 17. Oktober 2025 zum Erzbischof von Wien ernannt.

begleitende Pastorale Ausbildung Österreich Dr. Jochen SIMON für eine Funktionsperiode von fünf Jahren mit Wirkung von 3. November 2025 zum Zweiten Leiter ernannt.

2. **IMABE – Kuratorium**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die nachfolgend angeführten Personen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren (Herbstvollversammlung 2025 bis Herbstvollversammlung 2030) zu Mitgliedern des Kuratoriums des Instituts für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) ernannt:

Mag. Christian GEHRER
Marie Elisabeth HOHENBERG
Dr. Christian LAGGER
Prim. Priv.-Doz. Dr. Walter SCHIPPINGER, MBA
Dr. Harald SCHLÖGL

4. **Katholische Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl von Frau Anna KÖLL zur Bundesvorsitzenden der Katholischen Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ) für eine Funktionsperiode von einem Jahr bestätigt.

5. **Zuständigkeit „Synodalität“**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, dass das Thema „Synodalität“ (inkl. die Leitung des nationalen Synodenteams) zu den Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden gehört.

3. **BPAÖ – Zweiter Leiter**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag des Kuratoriums der BPAÖ – Berufs-

IV. Dokumentation

1.
Botschaft von Papst Leo XIV.
zum 40. Weltjugendtag
 (23. November 2025)

»Auch ihr legt Zeugnis ab, weil ihr bei mir seid« (vgl. Joh 15,27)

Liebe Jugendliche!

Zu Beginn dieser meiner ersten Botschaft an euch möchte ich zunächst einmal Danke sagen! Danke für die Freude, die ihr verbreitet habt, als ihr zu eurer Heiligjahrfeier nach Rom gekommen seid, und danke auch an alle jungen Menschen aus aller Welt, die sich uns im Gebet angeschlossen haben. Es war ein kostbares Ereignis, um die Glaubensfreude zu erneuern und die Hoffnung weiterzugeben, die in unseren Herzen brennt! Sorgen wir also dafür, dass dieses Treffen im Heiligen Jahr kein isolierter Moment bleibt, sondern für jeden von euch einen Fortschritt im christlichen Leben und eine starke Ermutigung darstellt, weiterhin den Glauben zu bezeugen. Genau diese Dynamik steht im Mittelpunkt des nächsten Weltjugendtags, den wir am Christkönigssonntag, dem 23. November, begehen werden und der unter dem Motto steht: »Auch ihr legt Zeugnis ab, weil ihr bei mir seid« (vgl. Joh 15,27). In der Kraft des Heiligen Geistes bereiten wir uns als Pilger der Hoffnung darauf vor, mutige Zeugen Christi zu werden. Machen wir uns also ab jetzt auf den Weg, der uns zum internationalen WJT in Seoul im Jahr 2027 führen wird. In diesem Sinne möchte ich mich auf zwei Aspekte des Zeugnisgebens konzentrieren: unsere Freundschaft mit Jesus, die wir von Gott als Geschenk annehmen, und das gesellschaftliche Engagement eines jeden von uns als Baumeister des Friedens.

Freunde, also Zeugen

Das christliche Zeugnis entspringt der Freundschaft mit dem Herrn, der zum Heil aller Menschen gekreuzigt wurde und auferstanden ist. Dieses Zeugnis ist nicht mit ideologischer Propaganda zu verwechseln, sondern ist ein echtes Prinzip der inneren Umgestaltung und der sozialen Sensibilisierung. Jesus wollte seine Jünger „Freunde“ nennen, sie, denen er das Reich Gottes verkündet und die er gebeten hat, bei ihm zu bleiben, damit sie eine Gemeinschaft bilden und er sie aussenden kann, um das Evangelium zu verkünden (vgl. Joh 15,15.27). Wenn Jesus also zu uns sagt: „Gebt Zeugnis“, dann versichert er uns damit, dass er uns als seine Freunde betrachtet. Er allein weiß wirklich, wer wir sind und warum wir hier sind: Er kennt die Herzen von euch Jugendlichen, eure Entrüstung angesichts von Diskriminierung und Ungerechtigkeit, eure Sehnsucht nach Wahrheit und Schönheit, nach Freude und Frieden; als euer Freund hört er euch zu, er motiviert und geleitet euch und ruft jeden einzelnen zu einem neuen Leben.

Jesu Blick, der uns immer und ausschließlich wohlwollend betrachtet, kommt uns zuvor (vgl. Mk 10,21). Er will uns weder als Knechte noch als „Aktivisten“ einer Partei: Er lädt uns ein, als Freunde bei ihm zu sein, damit unser Leben erneuert wird. Und aus der freudvollen Neuheit dieser Freundschaft erwächst spontan das Zeugnis. Es ist eine einzigartige Freundschaft, die uns Gemeinschaft mit Gott schenkt; eine treue Freundschaft, die uns unsere Würde und die der anderen entdecken lässt; eine ewige Freundschaft, die nicht einmal der Tod zerstören kann, weil sie in dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn ihren Ursprung hat.

Denken wir an die Botschaft, die uns der Apostel Johannes am Ende des Vierten Evangeliums überliefert: »Dies ist der Jünger, der all das bezeugt und der es aufgeschrieben hat; und wir wissen, dass sein Zeugnis wahr ist« (Joh 21,24). Der gesamte vorausgehende Text wird von einem Jünger, der seinen Namen nicht nennt, sondern sich „der Jünger, den Jesus liebte“

nennt, voller Dankbarkeit und Staunen zusammenfassend als „Zeugnis“ bezeichnet. Diese Benennung spiegelt eine Beziehung wider: Es handelt sich nicht um den Namen einer Person, sondern um das Zeugnis einer persönlichen Verbundenheit mit Christus. Das ist es, was für Johannes wirklich zählt: ein Jünger des Herrn zu sein und sich als von ihm geliebt zu erfahren. Wir verstehen also, dass das christliche Zeugnis die Frucht einer Glaubens- und Liebesbeziehung zu Jesus ist, in dem wir das Heil unseres Lebens finden. Was der Apostel Johannes schreibt, gilt auch für euch, liebe Jugendliche. Ihr seid von Christus eingeladen, ihm zu folgen und euch neben ihm zu setzen, um sein Herz zu hören und nah an seinem Leben teilzunehmen! Jeder ist für Ihn ein „geliebter Jünger“, und aus dieser Liebe erwächst die Freude des Zeugnisgebens.

Ein weiterer mutiger Zeuge des Evangeliums ist der Vorläufer Jesu, Johannes der Täufer, der Zeugnis ablegte »für das Licht, damit alle durch ihn zum Glauben kommen« (Joh 1,7). Obwohl er im Volk großen Ruhm genoss, war er sich wohl bewusst, dass er nur eine „Stimme“ war, die auf den Erlöser verwies: »Seht, das Lamm Gottes« (Joh 1,36). Sein Beispiel erinnert uns daran, dass der wahre Zeuge nicht danach strebt, die Szene zu beherrschen, und dass er keine Anhänger sucht, die er an sich bindet. Der wahre Zeuge ist demütig und innerlich frei, vor allem von sich selbst, d.h. von dem Anspruch, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stehen. Deshalb ist er frei, zuzuhören und die Wahrheit allen gegenüber auszulegen und auszusprechen, auch vor den Mächtigen. Von Johannes dem Täufer lernen wir, dass das christliche Zeugnis nicht Verkündigung unser selbst ist und dass es nicht um unsere geistigen, intellektuellen oder moralischen Fähigkeiten geht. Wahres Zeugnis besteht darin, auf Jesus, den einzigen Erlöser, hinzuweisen und ihn zu erkennen, wenn er in Erscheinung tritt. Johannes erkannte ihn unter den Sündern, inmitten der gewöhnlichen Menschen. Deshalb hat Papst Franziskus immer wieder betont: Wenn wir nicht aus uns selbst und aus unserer Komfortzone herausgehen, wenn wir uns nicht zu den Armen und zu denen begeben, die sich vom Reich Gottes ausgeschlossen fühlen, begegnen und bezeugen wir Christus nicht.

Dann verlieren wir die wunderbare Freude, die einem beim Hören oder Verkündern der Frohen Botschaft erfüllt.

Liebe Freunde, ich lade euch alle ein, in der Bibel weiter nach den Freunden und Zeugen Jesu zu suchen. Beim Lesen der Evangelien werdet ihr feststellen, dass alle von ihnen in der lebendigen Beziehung zu Christus den wahren Sinn des Lebens gefunden haben. Tatsächlich finden unsere tiefsten Fragen weder Gehör noch Antwort im endlosen *Scrollen* auf dem Smartphone, das unsere Aufmerksamkeit fesselt, unseren Verstand ermüdet und unser Herz leer zurücklässt. Diese Fragen bringen uns nicht sehr weit, wenn wir sie in uns selbst oder in einem zu engen Kreis gefangen halten. Die Verwirklichung unserer wahren Sehnsüchte kommt immer dadurch zustande, dass wir aus uns selbst heraustreten.

Zeugen, also Missionare

Auf diese Weise könnt ihr Jugendlichen mit Hilfe des Heiligen Geistes zu Missionaren Christi in der Welt werden. Viele eurer Altersgenossen sind der Gewalt ausgesetzt, werden gezwungen, Waffen zu benutzen, von ihren Lieben getrennt zu leben, zu migrieren und zu fliehen. Vielen fehlt es an Bildung und anderen wesentlichen Dingen. Sie alle teilen mit euch die Suche nach Sinn und die damit einhergehende Unsicherheit, die Belastung durch zunehmenden sozialen oder beruflichen Druck, die Schwierigkeit, familiäre Krisen zu bewältigen, das schmerzliche Gefühl der Chancenlosigkeit und die Reue über begangene Fehler. Ihr selbst könnt anderen jungen Menschen zur Seite stehen, sie begleiten und zeigen, dass Gott in Jesus jedem Menschen nahegekommen ist. Wie Papst Franziskus zu sagen pflegte: »Christus zeigt, dass Gott Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist« (Enzyklika *Dilexit nos*, 35).

Es ist wahr: Zeugnis abzulegen ist nicht immer einfach. In den Evangelien finden wir oft die Spannung zwischen Annahme und Ablehnung Jesu: »Und das Licht leuchtet in der Finsternis und die Finsternis hat es nicht erfasst« (Joh 1,5). Auf ähnliche Weise erfährt auch der Jünger bzw.

Zeuge selbst Ablehnung und manchmal sogar heftigen Widerstand. Der Herr verschweigt diese schmerzliche Tatsache nicht: »Wenn sie mich verfolgt haben, werden sie auch euch verfolgen« (Joh 15,20). Doch gerade das wird zum Anlass, das oberste Gebot in die Tat umzusetzen: »Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen« (Mt 5,44). Das ist es, was die Märtyrerinnen und Märtyrer seit den Anfängen der Kirche getan haben.

Liebe Jugendliche, das ist keine Geschichte, die nur der Vergangenheit angehört. Auch heute leiden Christen und Menschen guten Willens an vielen Orten der Welt unter Verfolgung, Lügen und Gewalt. Vielleicht seid auch ihr von dieser schmerzhaften Erfahrung betroffen gewesen und vielleicht wart ihr versucht, instinktiv zu reagieren und euch auf die gleiche Stufe mit denen zu stellen, die euch abgelehnt haben, indem ihr eine aggressive Haltung eingenommen habt. Erinnern wir uns jedoch an den weisen Rat des heiligen Paulus: »Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute« (Röm 12,21).

Lasst euch also nicht entmutigen: Wie die Heiligen seid auch ihr dazu berufen, in der Hoffnung standhaft zu bleiben, besonders wenn ihr mit Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen habt.

Geschwisterlichkeit als Band des Friedens

Aus der Freundschaft mit Christus, die ein Geschenk des Heiligen Geistes in uns ist, ergibt sich eine Lebensweise, die den Charakter der Geschwisterlichkeit in sich trägt. Ein junger Mensch, der Christus begegnet ist, bringt die „Wärme“ und den „Geschmack“ der Geschwisterlichkeit überall hin, und jeder, der mit ihm oder ihr in Kontakt kommt, fühlt die Anziehungskraft einer neuen und tiefen Dimension selbstloser Nähe, aufrichtigen Mitgefühls und treuer Güte. Der Heilige Geist lässt uns unsere Nächsten mit neuen Augen sehen: In dem anderen steckt ein Bruder, eine Schwester!

Das Zeugnis der Geschwisterlichkeit und des Friedens, das die Freundschaft mit Christus in uns weckt, befreit uns aus der Gleichgültigkeit und geistigen Trägheit und lässt uns Verschlossenheit und Misstrauen überwinden. Es verbindet uns auch miteinander und spornt uns an, uns gemeinsam zu engagieren, von der ehrenamtlichen Arbeit bis zur politisch aktiven Nächstenliebe, mit dem Ziel, neue Lebensbedingungen für alle zu schaffen. Folgt nicht denen, die die Worte des Glaubens benutzen, um zu spalten: Tut euch stattdessen zusammen, um Ungleichheiten zu beseitigen und polarisierte und unterdrückte Gemeinschaften zu versöhnen. Meine lieben Freunde, lasst uns deshalb auf die Stimme Gottes in uns hören, unseren Egoismus überwinden und zu engagierten Friedensstiftern werden. Dann wird dieser Friede, der ein Geschenk des auferstandenen Herrn ist (vgl. Joh 20,19), durch das gemeinsame Zeugnis derer, die seinen Geist in ihren Herzen tragen, in der Welt sichtbar werden.

Liebe Jugendliche, angesichts der Leiden und der Hoffnungen der Welt, lasst uns unseren Blick auf Jesus richten. Kurz vor seinem Tod am Kreuz vertraute er Johannes die Jungfrau Maria als Mutter an und ihn ihr als Sohn. Dieses letzte Geschenk der Liebe ist für alle Jünger, für uns alle gedacht. Deshalb lade ich euch ein, diese heilige Verbundenheit mit Maria, unserer liebenden und verständnisvollen Mutter, zu suchen und sie vor allem durch das Rosenkranzgebet zu pflegen. Auf diese Weise werden wir in allen Lebenslagen erfahren, dass wir nie allein sind, sondern stets von Gott geliebte Kinder, denen er vergibt und die er ermutigt. Bezeugt dies mit Freude!

*Aus dem Vatikan, am 7. Oktober 2025,
dem Gedenktag Unserer Lieben
Frau vom Rosenkranz.*

Leo PP. XIV

2.
Botschaft von Papst Leo XIV.
zum 59. Weltfriedenstag
(1. Jänner 2026)

***Der Friede sei mit euch allen:
hin zu einem „unbewaffneten und
entwaffnenden“ Frieden***

„Der Friede sei mit dir!“

Dieser sehr alte Gruß, der auch heute noch in vielen Kulturen alltäglich ist, wurde am Abend des Ostertags durch den auferstandenen Jesus mit neuer Kraft erfüllt. »Friede sei mit euch!« (Joh 20,19.21) lautet sein Wort, das nicht nur einen Wunsch ausdrückt, sondern in denen, die es annehmen, und damit in der gesamten Wirklichkeit eine bleibende Veränderung bewirkt. Deshalb verleihen die Nachfolger der Apostel jeden Tag und überall auf der Welt dieser ganz stillen Revolution ihre Stimme: „Der Friede sei mit euch!“ Bereits am Abend meiner Wahl zum Bischof von Rom war es mir ein Anliegen, meinen Gruß in dieses gemeinsame Bekenntnis einfließen zu lassen. Und ich möchte es noch einmal betonen: Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beständig. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.^[1]

Der Friede des auferstandenen Christus

Er, der Gute Hirte, der sein Leben für seine Schafe hingibt und der viele Schafe auch außerhalb dieses Stalls hat (vgl. Joh 10,11.16), hat den Tod besiegt und die trennenden Wände zwischen den Menschen niedergerissen (vgl. Eph 2,14): Christus, unser Friede. Seine Gegenwart, seine Gabe, sein Sieg spiegeln sich in der Standhaftigkeit vieler Zeugen wider, durch die das Werk Gottes in der Welt fortgesetzt wird und in der Dunkelheit der Zeit sogar noch sichtbarer und leuchtender wird.

Der Gegensatz zwischen Dunkelheit und Licht ist nämlich nicht einfach nur ein biblisches Bild, um die Geburtswehen zu beschreiben, aus denen eine neue Welt hervorgeht: Er ist eine Erfahrung, die uns im Hinblick auf die Prüfungen, denen wir begegnen, und in den historischen Umständen, in denen wir leben, durchdringt und erschüttert. Nun, es ist nötig, das Licht zu sehen und daran zu glauben, um in der Dunkelheit nicht zu versinken. Die Jünger Jesu sind berufen, dieses Erfordernis auf einzigartige und privilegierte Weise zu erfahren, aber es weiß sich auf vielfältige Weise einen Weg in das Herz eines jeden Menschen zu bahnen. Der Friede existiert, er will in uns wohnen, er hat die sanfte Kraft, den Verstand zu erleuchten und zu weiten, er widersteht der Gewalt und überwindet sie. Der Friede hat den Atem der Ewigkeit: Während man dem Bösen entgegenruft „Genug!“, flüstert man dem Frieden zu: „Für immer!“. Diesen Horizont hat uns der Auferstandene erschlossen. In dieser Vorahnung leben die Friedensstifterinnen und Friedensstifter, die in jenem Drama, das Papst Franziskus als „Dritten Weltkrieg in Stücken“ bezeichnet hat, weiterhin der Ansteckung durch die Finsternis widerstehen, wie Wächter in der Nacht.

Das Gegenteil, nämlich das Licht zu vergessen, ist leider möglich: Man verliert dann den Wirklichkeitsbezug und überlässt sich einer partiellen und verzerrten Vorstellung von der Welt, die von Dunkelheit und Angst geprägt ist. Nicht wenige bezeichnen heute Erzählungen als realistisch, die keine Hoffnung enthalten, die blind für die Schönheit anderer sind und die die Gnade Gottes vergessen, die immer in den Herzen der Menschen wirkt, wie sehr sie auch von der Sünde verwundet sein mögen. Der heilige Augustinus ermahnte die Christen, eine unauflösliche Freundschaft mit dem Frieden zu schließen, damit sie ihn im Innersten ihres Geistes bewahren und seine strahlende Wärme überallhin verströmen können. An seine Gemeinde schrieb er: »Wenn ihr andere zum Frieden führen wollt, möget ihr ihn erst selbst in euch haben und in ihm gefestigt sein. Um andere zu entflammen, muss sein Licht in euch brennen.«^[2]

Ob wir nun über die Gabe des Glaubens verfügen oder ob uns scheint, dass wir sie nicht hätten, liebe Brüder und Schwestern, öffnen wir

uns für den Frieden! Nehmen wir ihn an und erkennen wir ihn, statt ihn für fern und unmöglich zu halten. Mehr als ein Ziel ist der Friede etwas Gegenwärtiges und ein Weg. Selbst wenn er in uns und um uns herum bedroht ist wie eine kleine Flamme im Sturm, wollen wir ihn bewahren, ohne die Namen und Geschichten derer zu vergessen, die ihn uns bezeugt haben. Der Friede ist ein Grundsatz, der unsere Entscheidungen leitet und bestimmt. Selbst an Orten, an denen nur noch Trümmer übrig sind und die Verzweiflung unvermeidlich scheint, finden wir gerade heute Menschen, die den Frieden nicht vergessen haben. So wie Jesus am Abend des Ostertages den Ort betrat, an dem die Jünger verängstigt und entmutigt versammelt waren, so gelangt der Friede des auferstandenen Christus mittels der Stimmen und Gesichter seiner Zeugen auch weiterhin durch Türen und Hindernisse. Er ist die Gabe, die es uns ermöglicht, das Gute nicht zu vergessen, es als siegreich zu erkennen und uns erneut und gemeinsam dafür zu entscheiden.

Ein unbewaffneter Friede

Kurz bevor er gefangen genommen wurde, sagte Jesus in einem Moment tiefen Vertrauens zu denen, die bei ihm waren: »Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht, wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch.« Und sogleich fügte er hinzu: »Euer Herz beunruhige sich nicht und verzage nicht« (Joh 14,27). Die Beunruhigung und die Furcht konnten sich natürlich auf die Gewalt beziehen, die bald über ihn hereinbrechen würde. Doch die Evangelien verbergen nicht, dass es vor allem seine gewaltfreie Antwort war, die die Jünger verstörte. Diesen Weg stellten sie alle, insbesondere Petrus, in Frage, aber bis zuletzt verlangte der Meister, ihm auf diesem Weg nachzufolgen. Der Weg Jesu bleibt ein Grund für Beunruhigung und Furcht. Und entschlossen sagt er auch dem, der ihn verteidigen möchte: »Steck das Schwert in die Scheide!« (Joh 18,11; vgl. Mt 26,52). Der Friede des auferstandenen Jesus ist unbewaffnet, weil sein Kampf unter ganz bestimmten historischen, politischen und sozialen Umständen unbewaffnet war. Die Christen müssen von dieser Neuheit

gemeinsam prophetisch Zeugnis ablegen, eingedenk jener tragischen Ereignisse, an denen sie allzu oft mitgewirkt haben. Das große Gleichnis vom Weltgericht lädt alle Christen ein, in diesem Bewusstsein barmherzig zu handeln (vgl. Mt 25,31-46). Und dabei werden sie Brüder und Schwestern an ihrer Seite finden, die in unterschiedlichen Weisen auf den Schmerz anderer zu hören wussten und sich so in ihrem Inneren von der Täuschung der Gewalt befreit haben.

Obwohl es heute nicht wenige Menschen gibt, die von Herzen friedfertig sind, überkommt sie angesichts des immer unsichereren Verlaufs der Ereignisse doch ein großes Gefühl der Ohnmacht. Tatsächlich wies schon der heilige Augustinus auf ein besonderes Paradoxon hin: »Es ist schwieriger, den Frieden zu loben, als ihn zu besitzen. Denn wenn wir ihn loben wollen, brauchen wir Fähigkeiten, die uns vielleicht fehlen, suchen wir nach den richtigen Gedanken und wägen unsere Worte; wenn wir ihn hingegen besitzen wollen, haben und bewahren wir ihn ohne jede Anstrengung.«^[3]

Wenn wir Frieden als ein fernes Ideal betrachten, finden wir es nicht mehr skandalös, dass er verweigert werden kann und dass sogar Kriege geführt werden, um Frieden zu erreichen. Es scheint an den richtigen Gedanken zu mangeln, an wohlüberlegten Worten, an der Fähigkeit zu sagen, dass der Friede nahe ist. Wenn der Friede keine gelebte Wirklichkeit ist, die es zu bewahren und zu pflegen gilt, dann macht sich Aggressivität sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben breit. Dann wird in der Beziehung zwischen Bürgern und Regierenden der Umstand als Verfehlung angesehen, dass man sich nicht ausreichend auf den Krieg vorbereitet, darauf, auf die Angriffe anderer reagieren und Gewalt erwidern zu können. Auf der politischen Ebene ist diese – weit über den Grundsatz der legitimen Verteidigung hinausgehende – Logik der Gegenwärtlichkeit der derzeit relevanteste Umstand für die globale Destabilisierung, die jeden Tag dramatischer und unvorhersehbarer wird. Es ist kein Zufall, dass die wiederkehrenden Forderungen nach einer Erhöhung der Militärausgaben und die daraus resultierenden Entscheidungen von vielen Regierenden mit der Gefährlichkeit anderer gerechtfertigt werden. Tatsächlich ste-

hen Abschreckungspotenzial durch Macht und insbesondere nukleare Abschreckung für die Irrationalität von Beziehungen zwischen Völkern, die nicht auf Recht, Gerechtigkeit und Vertrauen beruhen, sondern auf der Angst und der Herrschaft der Stärke. »Infolgedessen befinden sich die Völker«, wie schon der heilige Johannes XXIII. über seine Zeit schrieb, »beständig in Furcht, wie vor einem Sturm, der jeden Augenblick mit erschreckender Gewalt losbrechen kann. Und das nicht ohne Grund, denn an Waffen fehlt es tatsächlich nicht. Wenn es auch kaum glaublich ist, dass es Menschen gibt, die es wagen möchten, die Verantwortung für die Vernichtung und das Leid auf sich zu nehmen, die ein Krieg im Gefolge hat, so kann man doch nicht leugnen, dass unversehens und unerwartet ein Kriegsbrand entstehen kann.«^[4]

Im Laufe des Jahres 2024 stiegen die weltweiten Militärausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 % und bestätigten damit die seit zehn Jahren anhaltende Tendenz. Sie erreichten einen Wert von 2.718 Milliarden Dollar, was 2,5 % des weltweiten BIP entspricht.^[5] Darüber hinaus scheint man heute auf die neuen Herausforderungen nicht allein mit enormen wirtschaftlichen Anstrengungen zur Aufrüstung zu reagieren, sondern auch mit einer Neuausrichtung der Bildungspolitik: Statt einer Kultur der Erinnerung, die das im 20. Jahrhundert gewonnene Problembewusstsein bewahrt und die Millionen Opfer jenes Jahrhunderts nicht vergisst, werden Kommunikationskampagnen und Bildungsprogramme in Schulen und Universitäten sowie in den Medien vorangetrieben, die Bedrohungswahrnehmungen verbreiten und eine rein militärisch geprägte Vorstellung von Verteidigung und Sicherheit vermitteln.

Doch »wer den Frieden wirklich liebt, liebt auch dessen Gegner«.^[6] So empfahl der heilige Augustinus, keine Brücken abzubrechen und nicht auf Vorwürfen zu beharren, sondern lieber zuzuhören und sich, soweit möglich, mit den Argumenten anderer auseinanderzusetzen. Vor sechzig Jahren endete das Zweite Vatikanische Konzil in dem Bewusstsein der Dringlichkeit eines Dialogs zwischen der Kirche und der Welt von heute. Insbesondere die Konstitution *Gaudium et spes* lenkte die Aufmerksamkeit auf die

Entwicklung der Kriegsführung: »Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann. Damit in Zukunft so etwas nie geschieht, beschwören die versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises alle, insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewusst zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen.«^[7]

Wir bekräftigen den Appell der Konzilsväter und schätzen den Weg des Dialogs als den auf allen Ebenen wirksamsten ein. Zugleich stellen wir fest, dass der anhaltende technologische Fortschritt und der Einsatz künstlicher Intelligenz im militärischen Bereich die Tragik bewaffneter Konflikte noch verschärft haben. Es zeichnet sich sogar ein Prozess ab, in dem politische und militärische Führungskräfte durch eine zunehmende „Delegation“ von Entscheidungen über Leben und Tod von Menschen ihre Verantwortung an Maschinen abgeben. Dies ist eine bislang beispiellose Spirale der Zerstörung jenes Humanismus in Recht und Philosophie, auf dem eine jede Zivilisation beruht und durch den sie geschützt wird. Die gewaltigen Konzentrationen privater Wirtschafts- und Finanzinteressen, die die Staaten in diese Richtung treiben, müssen angeprangert werden; doch reicht dies nicht aus, wenn nicht zugleich ein Erwachen des Gewissens und des kritischen Denkens gefördert wird. Die Enzyklika *Fratelli tutti* stellt den heiligen Franz von Assisi als Beispiel für ein solches Erwachen dar: »In jener Welt voller Wachtürme und Verteidigungsmauern erlebten die Städte blutige Kriege zwischen mächtigen Familien, während die Elendsviertel der Ausgestoßenen an den Rändern wuchsen. Dort empfing Franziskus innerlich den wahren Frieden, er befreite sich von jedem Verlangen, andere zu beherrschen, er wurde einer der Geringsten und versuchte in Harmonie mit ihnen zu leben.«^[8] Dies ist eine Geschichte, die in uns weiterleben soll und die es erfordert, dass wir unsere Kräfte bündeln, damit wir gemeinsam zu einem entwaffnenden Frieden

beitragen, zu einem Frieden, der aus Offenheit und evangeliumsgemäßer Demut entsteht.

Ein entwaffnender Friede

Die Güte ist entwaffnend. Vielleicht ist Gott deshalb Kind geworden. Das Geheimnis der Menschwerdung, das Herabsteigen Gottes bis in die Unterwelt, beginnt im Schoß einer jungen Mutter und wird in der Krippe von Betlehem offenbar. »Friede auf Erden«, singen die Engel und verkünden die Gegenwart eines wehrlosen Gottes. Die Menschheit kann seiner Liebe nur dann gewahr werden, wenn sie sich seiner annimmt (vgl. *Lk* 2,13-14). Nichts vermag uns so sehr zu verwandeln wie ein Kind. Und vielleicht ist es gerade der Gedanke an unseren Nachwuchs, an die Kinder und auch an jene, die so schutzbedürftig sind wie sie, der uns mitten ins Herz trifft (vgl. *Apg* 2,37). In diesem Zusammenhang schrieb mein verehrter Vorgänger: »Die menschliche Schwachheit hat die Kraft, uns klarer erkennen zu lassen, was Bestand hat und was vergänglich ist, was Leben schenkt und was tötet. Vielleicht neigen wir deshalb so oft dazu, unsere Grenzen zu leugnen und schwachen und verletzten Menschen auszuweichen: Sie vermögen es, den Weg, den wir als Einzelne und als Gemeinschaft eingeschlagen haben, in Frage zu stellen.«^[19]

Johannes XXIII. führte als Erster die Perspektive einer umfassenden Abrüstung ein, die nur durch die Erneuerung des Herzens und des Verstandes erreicht werden kann. So schrieb er in *Pacem in terris*: »Allerdings müssen alle davon überzeugt sein, dass das Ablassen von der Rüstungssteigerung, die wirksame Abrüstung oder – erst recht – die völlige Beseitigung der Waffen so gut wie unmöglich sind, wenn dieser Abschied von den Waffen nicht allseitig ist und auch die Gesinnung erfasst, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und aufrichtig Mühe geben, dass die Furcht und die angstvolle Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werden. Dies setzt aber voraus, dass an die Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militäri-

schen Rüstung, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir sind entschieden der Meinung, dass dies geschehen kann, da es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich ist.«^[10] Dies ist ein grundlegender Dienst, den die Religionen der leidenden Menschheit erweisen müssen, indem sie wachsam bleiben angesichts der zunehmenden Versuche, sogar Gedanken und Worte zu Waffen zu machen. Die großen geistlichen Traditionen wie auch der rechte Gebrauch der Vernunft lassen uns über verwandtschaftliche oder ethnische Bande hinausgehen, über jene Verbrüderungen, welche nur ihresgleichen anerkennen und die anderen zurückweisen. Wir sehen heute, dass dies nicht selbstverständlich ist. Leider gehört es zunehmend zum derzeitigen Gesamtbild, dass Worte des Glaubens Einzug halten in politische Kämpfe, dass Nationalismus gepriesen wird und dass Gewalt und bewaffneter Kampf religiös gerechtfertigt werden. Die Gläubigen müssen diesen Formen der Blasphemie, die den heiligen Namen Gottes verdunkeln, aktiv entgegentreten, in erster Linie durch ihre Lebensweise. Deshalb ist es notwendiger denn je, zusammen mit dem Handeln das Gebet, die Spiritualität, den ökumenischen und interreligiösen Dialog als Wege des Friedens und als Formen der Begegnung zwischen Traditionen und Kulturen zu pflegen. Weltweit ist es wünschenswert, dass »jede Gemeinde [...] ein „Haus des Friedens“ werden [soll], wo man lernt, Feindseligkeit durch den Dialog zu entschärfen; wo Gerechtigkeit praktiziert wird und Vergebung gelebt wird.«^[11] Denn heute ist es mehr denn je nötig, durch aufmerksame und fruchtbare pastorale Kreativität zu zeigen, dass der Friede keine Utopie ist.

Andererseits darf dies nicht von der Bedeutung der politischen Dimension ablenken. Durch diejenigen, die in den höchsten und qualifiziertesten Ämtern öffentliche Verantwortung tragen, »sollte gründlich geprüft werden, wie auf der ganzen Welt die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in menschlicherem Gleichgewicht neu zu gestalten sind; Wir meinen ein Gleichgewicht, das auf gegenseitigem Vertrauen, auf

aufrichtiger Gesinnung bei Vertragsschlüssen und auf unverletzlichen Vereinbarungen gegründet ist. Diese Frage soll aber von allen Seiten so erwogen werden, dass eine Grundlage gefunden wird, auf der freundschaftliche, feste und segensreiche Bündnisse entstehen können.«^[12] Dies ist der entwaffnende Weg der Diplomatie, der Vermittlung, des Völkerrechts, der leider durch immer häufigere Verstöße gegen mühsam erzielte Vereinbarungen konterkariert wird, in einem Kontext, der nicht die Delegitimierung, sondern vielmehr eine Stärkung der supranationalen Institutionen angebracht erscheinen lässt. Gerechtigkeit und Menschenwürde sind heute mehr denn je den Machtungleichgewichten zwischen den Stärksten ausgesetzt. Wie kann man in einer Zeit der Destabilisierung und Konflikte leben und sich vom Bösen befreien? Es ist nötig, alle geistlichen, kulturellen und politischen Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die die Hoffnung am Leben erhalten, um so der Verbreitung »fatalistische[r] Einstellungen« entgegenzuwirken, die suggerieren, dass »die herrschenden Dynamiken von unpersönlichen anonymen Kräften und von vom menschlichen Wollen unabhängigen Strukturen hervorgebracht würden«.^[13] Wenn nämlich »die beste Methode, zu herrschen und uneingeschränkt voranzuschreiten, [darin] besteht [...], Hoffnungslosigkeit auszusäen und ständiges Misstrauen zu wecken, selbst wenn sie sich mit der Verteidigung einiger Werte tarnt«,^[14] dann begegnet man einer solchen Strategie am besten, indem man in der Gesellschaft ein entsprechendes Bewusstsein schafft sowie Strukturen verantwortungsbewusster Vereinigungen, gewaltfreie Beteiligungsformen und eine Praxis wiederherstellender Gerechtigkeit, im Kleinen wie im Großen, entwickelt. Dies hatte bereits Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* deutlich zum Ausdruck gebracht: »Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit andern zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden. „Zwei sind besser als einer allein, falls sie nur reichen Ertrag aus ihrem Besitz ziehen. Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf“ (*Koh* 4,9-10). So das Wort der Heiligen Schrift. Und wiederum: „Ein getäuschter Bruder ist verschlossener

als eine Festung“ (*Spr* 18,19).«^[15] Möge dies eine Frucht des Heiligen Jahres der Hoffnung sein, das Millionen von Menschen dazu bewegt hat, wieder neu ihr Pilgersein zu entdecken und in sich jene Entwaffnung des Herzens, des Geistes und des Lebens zu beginnen, auf die Gott schon bald mit der Erfüllung seiner Verheißen antworten wird: »Er wird Recht schaffen zwischen den Nationen und viele Völker zurechtweisen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Winzermessern. Sie erheben nicht das Schwert, Nation gegen Nation, und sie erlernen nicht mehr den Krieg. Haus Jakob, auf, wir wollen gehen im Licht des Herrn« (*Jes* 2,4-5).

*Aus dem Vatikan,
am 8. Dezember 2025.*

Leo XIV.

- [1] Vgl. Apostolischer Segen „*Urbi et Orbi*“ und erster Gruß, mittlere Loggia des Petersdoms (8. Mai 2025).
- [2] Augustinus von Hippo, *Sermo* 357, 3.
- [3] *Ebd.*, 1.
- [4] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 60.
- [5] Vgl. *SIPRI Yearbook: Armaments, Disarmament and International Security* (2025).
- [6] Augustinus von Hippo, *Sermo* 357, 1.
- [7] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 80.
- [8] Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 4.
- [9] Ders., *Lettera al Direttore del Corriere della Sera* (14. März 2025).
- [10] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 61.
- [11] Ansprache an die Bischöfe der italienischen Bischofskonferenz (17. Juni 2025).
- [12] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 63.
- [13] Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 42.
- [14] Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 15.
- [15] Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 37.

3.
Kirchliche Statistik 2024

Die Kirchliche Statistik des Jahres 2024 wurde von der Katholischen Presseagentur KATH-PRESS am 17. September 2025 veröffentlicht und ist auf der Website der Österreichischen Bischofskonferenz einsehbar.

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz

Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)

Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka

Redaktion: Mag. Walter Lukaseder

Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien

Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.

Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations- und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.